

Bekanntmachungen des Landkreises Limburg-Weilburg

Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in der Stadt Limburg a.d. Lahn

Aufgrund von § 42 Abs. 5 und Abs. 6 Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592 und 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und § 2a der hessischen Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. März 2023 (GVBl. S. 227), wird durch den Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg verordnet:

§ 1 Verbot

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung (vgl. § 3 dieser Rechtsverordnung) ist in der Stadt Limburg an der Lahn in der Zeit von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr das Führen von

1. Waffen gemäß § 1 Abs. 2 WaffG sowie
2. Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimetern

auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Gebäuden sowie Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs verboten.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Führen im Sinne des § 1 dieser Rechtsverordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die dort genannten Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 WaffG).
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 1 dieser Rechtsverordnung sind alle Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, Haltestellenbuchten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe einschließlich der Zu- und Abgänge zu den Stationen, Verteilerebenen, Treppen, Bahnsteige, Parkplätze, Fußgängerunterführungen sowie alle sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Passagen, Brücken, Tunnel.

§ 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Verordnung, wie er in der Anlage kartografisch dargestellt ist, wird von folgenden Straßen und Plätzen umgrenzt:

- Obere Bahnhofstraße (von der Schiede bis zum Neumarkt),
- Werner-Senger-Straße (von der oberen Bahnhofstraße bis zur Graupfortstraße),
- Graupfortstraße (von der Schiede bis zum Zugangsbereich der Marienschule),
- ZOB Nord inklusive des darüber befindlichen Parkhauses,
- Fußgängerunterführung vom Bahnhofplatz zum ZOB Süd sowie die Verkehrsflächen des ZOB Süd,
- Gelände des Bahnhofes Limburg mit allen Bahnsteigen,
- Bahnhofplatz mit dem Verkehrskreisel an dem Kreuzungspunkt Weiersteinstraße/Hospitalstraße/Schiede,
- Schiede von der Hospitalstraße bis zur Graupfortstraße.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind
 - a) Vollzugsdienstkräfte der Landes- und Bundespolizei und der Zollverwaltung, Einsatzkräfte der Rettungsdienste, der Feuerwehr, des Brand- und Katastrophenschutzes und der Bundeswehr, Beschäftigte der kommunalen Stadtpolizei der Stadt Limburg, Ärzte und medizinische Versorgungsdienste im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
 - b) Personen, auf die auf Grund von § 55 Abs. 3 oder § 56 WaffG das Waffengesetz keine Anwendung findet,
 - c) Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, wenn das Führen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,
 - d) Beschäftigte des Sicherheitsdienstes der Deutschen Bahn AG und der für den öffentlichen Personenverkehr zuständigen Verkehrsgesellschaft sowie in deren Auftrag tätige Sicherheitsdienste bei Ausübung ihrer Tätigkeit,
 - e) Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen oder Bescheinigungen, die die Waffe im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis führen,
 - f) Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports führen,
 - g) Personen, die Waffen und Messer in verschlossenen Behältern oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern, bei sich führen, um diese von einem Ort zum anderen zu befördern.
- (2) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind ferner
 - a) der Transport von Waffen in Personenkraftwagen und Lastkraftwagen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit der in § 3 der Verordnung beschriebene Geltungsbereich ohne Fahrtunterbrechen, die sich nicht aus der Teilnahme an Straßenverkehr ergeben, durchfahren wird,
 - b) Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb im Geltungsbereich dieser Verordnung haben und zum Handel mit den in § 1 Abs. 2 WaffG benannten Gegenständen berechtigt sind, sowie deren Beschäftigte und Kunden,
 - c) Handwerker und Gewerbetreibende sowie deren Beschäftigte und Kunden, soweit die Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen,
 - d) Anwohner, die melderechtlich ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Geltungsbereich haben.
- (3) Der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg als allgemeine Ordnungsbehörde kann darüber hinaus von dem Verbot des § 1 dieser Verordnung allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 eine Waffe oder Messer führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verbotenerweise geführte Waffen können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 53 Abs. 1 des Waffengesetzes ist der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg als allgemeine Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Limburg an der Lahn, den 05.07.2024

gez. Michael Köberle
Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg

